

# RS Vwgh 1995/6/14 94/12/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs3;

GehG 1956 §12 Abs9;

## Rechtssatz

Bei der Feststellung des Vorrückungstichtages sind die einzelnen Zeiten, die ganz oder zur Hälfte dem Anstellungstag voranzusetzen sind, nur Berechnungselemente. Bestandteil des Bescheidspruches und damit der Rechtskraft fähig ist nur der ermittelte Stichtag selbst. Demnach bildet es keine Mangelhaftigkeit des Spruches des Bescheides, daß bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nicht näher festgelegt

wurde, welche konkrete Tätigkeit durch die Vollarrechnung berücksichtigt worden ist (Hinweis E 14.9.1984, 83/12/0133).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung

Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120065.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)